

7.6. Neuerungen im Sozialstatut für Selbstständige

Neben den Krisenmaßnahmen haben sich in den letzten Monaten einige Regulierungen beim Selbstständigenstatut geändert. Nachfolgend haben wir die wichtigsten Punkte für Sie zusammengestellt:

I. Krisenmaßnahmen für Selbstständige bis zum 30. September verlängert

Die Regierung hat beschlossen, drei Krisenmaßnahmen für Selbstständige bis zum 30. September zu verlängern. In der Praxis heißt das:

1. Neue Frist für Antrag auf Wiederaufbauprogramm

Sie können in diesen Krisenzeiten die Aussetzung der Bezahlung Ihrer Sozialbeiträge beantragen. Dies ist für den Zeitraum ab dem ersten Quartal 2009 bis einschließlich zum zweiten Quartal 2010 möglich. Aber Achtung: Sie dürfen die Aussetzung für höchstens drei Quartale beantragen. Den Antrag auf Aussetzung dürfen Sie bis einschließlich 30. September 2010 einreichen. Zahlen Sie die ausgesetzten Beträge vor dem 15. Dezember 2010 zurück oder wurden sie in einem Ratenzahlungsplan berücksichtigt? Dann werden keine Zuschläge fällig.

2. Verlängerung für Antrag auf Krisenunterstützung

Die Krisenunterstützung wird bereits seit dem 1. Juli 2009 bei jenen Selbstständigen gewährt, die in Schwierigkeiten sind. Damit hofft die Regierung, die Zahl der Konkurse einzudämmen.

Diese Krisenmaßnahme gilt für Selbstständige, für die seitens des Gerichts eine kollektive Schuldenregulierung bzw. eine gerichtliche Reorganisation verordnet wurde.

Einige Selbstständige haben mit massiven Umsatz- oder Einkommenseinbußen zu kämpfen, wodurch das Risiko auf Konkurs oder offensichtliche Insolvenz besteht. Sie können die Krisenunterstützung beantragen.

Da die Folgen der Krise spürbar bleiben, werden die Maßnahme und die Frist für das Einreichen der Anträge noch einmal bis einschließlich September 2010 verlängert.

3. Verlängerung der Antragsfrist für die Konkursversicherung

Sind Sie während der Krise in Konkurs gegangen? Dann können Sie noch zwei Quartale nach dem Quartal, in dem der Konkurs erklärt wurde, eine Konkursversicherung beantragen. Auch diese Krisenmaßnahme gilt bis zum 30. September 2010.

II. Höhere Mindestpension

Ab dem 1. August steigen die Mindestpensionen um 20 Euro pro Monat für ein Familienoberhaupt (1.233,44 Euro) und um 25 Euro für Alleinstehende (945,62 Euro). Die Unterstützungen bei Erwerbsunfähigkeit und nach einem Konkurs folgen ebenfalls diesem Trend.

III. Verlängerte Mutterschaftsruhe

Eine selbstständige Mutter, deren Neugeborenes länger als 7 Tage im Krankenhaus bleiben muss, kann ihre Mutterschaftsruhe verlängern. Je nach Dauer des Krankenhausaufenthalts des Kindes darf die Mutterschaftsruhe um bis zu 24 Wochen verlängert werden, genau wie bei Arbeitnehmerinnen. Pro Krankenhauswoche nach den ersten 7 Tagen steht Ihnen eine Woche verlängerte postnatale Ruhe zu.

Melden Sie die geplante Verlängerung so schnell wie möglich bei Ihrer Krankenkasse, und zwar innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Entbindung, wobei zugleich eine Bescheinigung des Krankenhauses einzureichen ist.

Ihr Mutterschaftsgeld erhalten Sie auch künftig als einmalige Zahlung in dem Monat nach der letzten Woche Mutterschaftsruhe. Wenn Sie Ihre fakultative postnatale Ruhe in mehreren Zeitabschnitten nutzen, wird Ihr Mutterschaftsgeld jeweils einen Monat nach der letzten Woche einer jeden Ruhezeit ausgezahlt.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes hängt von dem Schwellenindex ab und wird an jedem ersten Wochentag angeglichen. Der Basisbetrag liegt bei 308,22 Euro pro Woche. Seit dem 1. Januar 2010 kann ein selbstständiger Partner überdies den Mutterschaftsurlaub der verstorbenen Mutter übernehmen. In diesem Fall läuft auch das Mutterschaftsgeld weiter. Andernfalls läuft es am ersten Tag der Woche nach Todesfallwoche ab.

Entwicklung der monatlichen Mindestrente für Selbstständige seit 1988		
	Haushalt	Alleinstehende
1. Januar 1988	426,26 €	334,23 €
1. Juli 1994	651,46 €	488,59 €
1. April 2003	823,12 €	617,42 €
1. Oktober 2008	1.158,09 €	873,81 €
1. November 2009	1.213,44 €	920,62 €
1. August 2010	1.233,44 €	945,62 €

IV. Pflege eines kranken Kindes - Begrenzte Laufbahnunterbrechung

Seit dem 1. Januar 2010 können Sie Ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend unterbrechen, ohne Ihre Pensionsansprüche zu verlieren und ohne Sozialbeiträge zahlen zu müssen. Laut Gesetz kommen hierfür zwei bestimmte Zeiträume in Frage:

* das Quartal, in dem Ihr Kind ernsthaft erkrankt. Achtung: Hierbei handelt es sich um eine einmalige Option. Bei einer erneuten Erkrankung haben Sie keinen Anspruch mehr auf eine Laufbahnunterbrechung.

* Das Quartal, in dem Sie Ihrem Kind oder Partner Palliativpflege leisten. In diesem Zeitraum haben Sie Anspruch auf 2.426,88 Euro (als Familienoberhaupt) oder auf 1.841,24 Euro (als alleinstehende Person).

V. Entschädigung bei Arbeitsunfähigkeit

Ebenfalls für Selbstständige wird die Entschädigung bei Arbeitsunfähigkeit erhöht. Betroffen sind sowohl die primäre Arbeitsunfähigkeit (das ist der Fall, wenn der Gesundheitszustand den Selbstständigen zwingt, seine bisher ausgeübte Berufstätigkeit einzustellen) als auch Invalidität. Die Tagesentschädigung beträgt ab 1. August 47,44 Euro für ein Familienoberhaupt und 29,64 Euro für Zusammenwohnende und 36,37 Euro für Alleinstehende.

Beitragsverminderung oder -befreiung für Selbstständige mit niedrigem Einkommen

Wenn Sie als Selbstständiger im Hauptberuf wenig verdienen, können Sie eine Verminderung oder sogar eine Befreiung der Sozialbeiträge erhalten. Dies erfolgt jedoch nicht automatisch. Sie müssen selbst einen Antrag einreichen. Die Sozialversicherungskasse stellt Ihnen das richtige Formular zur Verfügung.

Die Rechtsgrundlage für die Beitragsverminderung oder -befreiung ist in Artikel 37 des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1967 enthalten.

Wer kann Anspruch auf Artikel 37 erheben?

- Verheiratete, deren Ehepartner Leistungen garantiert, die mindestens den Leistungen des Sozialstatuts der Selbstständigen im Hinblick auf Pension, Kinderzulagen und Krankenversicherung entsprechen.
- Witwen und Witwer mit einer Hinterbliebenenrente, deren verstorbener Ehepartner Anspruch auf Leistungen eröffnete, die mindestens denen des Sozialstatuts der Selbstständigen entsprechen.
- Studenten unter 25 Jahren mit Anspruch auf Kinderzulagen.
- Endgültig ernannte Lehrkräfte, die sich in einem spezifischen Zustand befinden, d.h. mit einem Stundenplan von mindestens 50%, aber weniger als 60%, und die neben ihrem Lehrauftrag eine selbstständige Tätigkeit ausüben, die nur beschränkte Einkünfte einbringt.

Wie lauten die Einkommensbedingungen ?

Die Beitragsverminderung oder -befreiung hängt vom jährlichen Nettoeinkommen des Selbstständigen ab.

- Das Einkommen beträgt weniger als 1.308,18 Euro: Befreiung von Sozialbeiträgen.
- Das Einkommen beträgt zwischen 1.308,18 bis 6.194,10 Euro: Verminderte Beiträge.

Zu notieren: In den Jahren, in denen man den Artikel 37 in Anspruch nimmt, baut man im Statut der Selbstständigen keine Rechte im Hinblick auf Rente, Kinderzulagen oder Rückerstattung medizinischer Leistungen auf.

MSV-MITTELSTÄNDLER 10. Jahrgang – August-September 2010